

**INFOBLATT ZUR MITTAGSVERPFLEGUNG IN DER
„OFFENEN GANZTAGSSCHULE“**

Sehr geehrte Eltern,

in der Vergangenheit sind wiederholt Fragen bezüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung in der OGS/außerschulische Betreuung 7-14 Uhr aufgetreten.

Nachfolgend möchten wir Ihre Fragen zur Mittagsverpflegung gerne beantworten.

1.) Muss mein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen?

Gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Elternbeiträge an der OGS sowie den Vertragsbedingungen im Betreuungsvertrag ist die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung für alle Kinder der Betreuungsmaßnahme verbindlich (auch für Kinder der „flexiblen OGS“, wenn diese die Betreuungsmaßnahme länger als bis 14.00 Uhr besuchen). Aus organisatorischen, gesundheitlichen und pädagogischen Gründen ist eine andere Regelung nicht möglich.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann ab dem 01.08.2022 durch ein Mittagessen der Mensa oder eine dem Kind mitgegebenen Mittagessenszeit sichergestellt werden. Wünschenswert ist eine weitgehende Teilnahme der Kinder an der warmen Mittagessenszeit der Mensa. Die letztendliche Entscheidung bleibt jedoch den Eltern/Erziehungsberechtigten überlassen. WICHTIG: Es ist sicherzustellen, dass in geeigneter Weise eine Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung möglich ist.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist auch für Kinder der Maßnahme „Außerschulische Betreuung 7–14 Uhr“ möglich.

Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch notwendig die Anzahl der über die Mensa bestellten Essen pro Woche verbindlich bei Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.

2.) Wer liefert das Essen bei der Teilnahme an der Mittagsverpflegung?

Die Mittagsverpflegung wird täglich in der Mensa des Schulzentrums Neunkirchen frisch gekocht und durch den Lieferservice der Mensa in die OGSen Wolperath und Seelscheid gebracht. Durch tageweise Einbindung der vorhandenen technischen Zubereitungsmöglichkeiten wird teilweise das Essen in der Grundschule Seelscheid auch frisch zubereitet.

3.) Wer bestimmt, was mein Kind zu essen bekommt, wenn ich das Angebot der Mensa nutzen möchte?

Die/der Koordinator/in der OGS erhalten jeweils einen Speiseplan für 2 Wochen mit verschiedenen Auswahlmöglichkeiten. Hieraus werden, auf die Kinder angepasst, die entsprechenden Menüs durch die Mitarbeiter ausgewählt. Auch die Beteiligung der Kinder selbst ist in einem gewissen Rahmen regelmäßig vorgesehen.

4.) Was kostet die Mittagsverpflegung und wie setzt sich der Preis zusammen?

Der Beitrag für die Mittagsverpflegung beträgt monatlich 87,20 €. Der Beitrag ist für jeden Monat eines Schuljahres, welches jeweils vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des

Folgejahres läuft, zu zahlen. Es erfolgen somit 12 Abbuchungen, wovon die erste Ende August eines Jahres und die letzte Ende Juli des jeweiligen Folgejahres ausgeführt wird.

Gemäß den Vertragsbedingungen des Betreuungsvertrages ist die OGS in den Sommerferien (NRW) 3 Wochen geschlossen. Ebenso ist die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr nicht geöffnet.

Ausgehend von jährlich 52 Kalenderwochen, Schließzeiten in den Sommerferien (3 Wochen) und zum Jahreswechsel (bis zu einer Woche), sowie einem entgeltfreien Betreuungsanspruch in 5 Ferienwochen von insgesamt 8 Ferienwochen im Kalenderjahr (somit drei Wochen nicht berücksichtigt), werden zur Preisermittlung der Mittagsverpflegung 45 Wochen angesetzt. Werden weitere Wochen in den Ferien hinzugebucht, so fallen für diese Zeit natürlich weitere Verpflegungskosten an.

Das bedeutet, dass Sie in der OGS für das ganze Jahr gesehen nicht für 52 Wochen sondern nur für 45 Wochen Verpflegungskosten zahlen:

OGS u. außerschulische Betreuung 7-14 Uhr

87,20 € x 12 Monate = 1046,25 €

1046,25 € / 4,65 € = 225 Tage

225 Tage / 5 Tage = 45 Wochen

Eine Erstattung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung ist für die vorstehend genannten Schließzeiten daher nicht möglich.

5.) Kann ich Beiträge für die Mittagsverpflegung erstattet bekommen?

Erstattungen sind generell nur möglich, wenn das Angebot für eine Mittagsverpflegung besteht (also nur an Öffnungstagen). Das bedeutet, dass für Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, keine Erstattung möglich ist (siehe Pkt. 4).

Grundsätzlich besteht ein Erstattungsanspruch für jeden Öffnungstag, an dem Ihr Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen können (aus Krankheitsgründen, genehmigten Fehltagen oder Nichtteilnahme während der Öffnungszeiten in den Ferien und eine rechtzeitige Abbestellung der Mittagsverpflegung durch die OGS-Leitung möglich war.

Öffnungszeiten in den Ferien sind regelmäßig die nachfolgenden Zeiträume:

- 2. Ferienwoche der Weihnachtsferien
- Osterferien
- die ersten bzw. letzten drei Wochen der Sommerferien (variiert)
- Herbstferien (insgesamt = bis zu 8 Wochen)

Falls die jeweilige Einrichtung aufgrund von Grundreinigungsterminen über mehrere Tage geschlossen werden muss, findet die Betreuung in einer der anderen Einrichtungen statt. Hierüber werden Sie vorab von Ihrer OGS-Leitung informiert.

Sollte Ihr Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen können, ist Nachfolgendes zu berücksichtigen:

- Erstattungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn die Einrichtungsleitung bereits am Vortag darüber informiert wurde, dass Ihr Kind am Folgetag nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen wird (Vortag von Montag = Freitag).
- Die Mittagsverpflegung wird regelmäßig in der Vorwoche für die Folgewoche in Auftrag gegeben, so dass kurzfristige Abbestellungen nicht möglich sind.
- Bei absehbar längeren Erkrankungen sollten Sie daher die OGS-Leitung umgehend in Kenntnis setzen, damit eine Reduzierung der Mittagessen für die Folgetage vorgenommen werden kann. Sofern dies beachtet wurde und eine Abbestellung

vorgenommen werden konnte, haben Sie für den zweiten und alle folgenden Krankheitstage Ihres Kindes einen Erstattungsanspruch.

6.) Wie viel bekomme ich erstattet?

Es werden für jeden erstattungsfähigen und von der OGS-Leitung bestätigten Tag die der Mittagsverpflegung zugrunde liegenden Beträge (siehe Ziffer 4) erstattet. Für einen kompletten Monat werden höchstens für die OGS 87,20 € erstattet.

7.) Wie beantrage ich die Erstattung der Beiträge?

Die Erstattung der Beiträge ist schriftlich zu beantragen. Entsprechende Anträge erhalten Sie in der OGS, beim Familienamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder als Download im Internet unter: www.nk-se.de/buerger-service.html (Formulare - Offene Ganztagschule).

Den ausgefüllten Antrag geben Sie in der OGS ab, dort überprüft die OGS-Leitung Ihren Antrag auf die unter Pkt. 5 genannten Voraussetzungen, bestätigt die Anzahl der erstattungsfähigen Tage und leitet Ihren Antrag zur abschließenden Bearbeitung an das Familienamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid weiter.

8.) Bis wann muss ich die Erstattung beantragen?

Die Erstattung ist unmittelbar nach Beendigung der Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung zu beantragen. Grundsätzlich sollte es jedem Antragsteller möglich sein, einen Anspruch innerhalb eines Zeitraumes von max. 1 Monat geltend zu machen (Beispiel: für den Monat Mai kann längstens bis Ende Juni eine Erstattung beantragt werden). Länger zurückliegende Zeiträume können nicht berücksichtigt werden.

9. Wie werden mir die Beiträge erstattet?

Der Erstattungsbetrag wird mit den Beiträgen für die Mittagsverpflegung des kommenden Monats verrechnet. Bei Beitragseinzug können Sie dies dann an der Höhe der eingezogenen Beiträge nachvollziehen. Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, werden Sie rechtzeitig über den zu zahlenden Beitrag informiert.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Familienamtes wenden:

Nancy Strunden (OGS Neunkirchen u. OGS Seelscheid)
Zimmer 005
Tel. 02247/303-109
Fax: 02247/303-88-109
E-mail: nancy.strunden@neunkirchen-seelscheid.de

Natascha Fröse (OGS Wolperath)
Zimmer 001
Tel. 02247/303-103
Fax. 02247/303-88-103
E-Mail: natascha.froese@neunkirchen-seelscheid.de

Wir wünschen Ihren Kindern weiterhin viel Freude beim Besuch der OGS!

Ihr Team des Familienamtes

(Stand Juni 2022)